



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum Gemeinde Tutzing (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebräuch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührentschuldners.



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Verkehrsraum Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

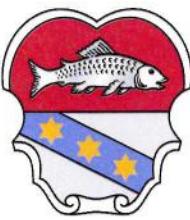
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegeben Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,-.

§ 4 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. b. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e. Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer)



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum Gemeinde Tutzing (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen; das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter € 5,- werden nicht erstattet.



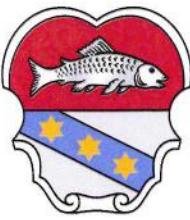
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Verkehrsraum Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing vom 08.07.2015 außer Kraft.

Tutzing, 16.12.2025

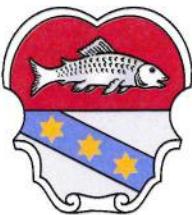
Ludwig Horn
Erster Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Verkehrsraum Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Tarif-stelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit je	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
01	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen, Kränen, Putzsilos, Bauwagen u. ä.	m ²	Woche	5,00
02	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über-Leitungen, Injektionsanker usw.	m	Jahr	4,00
03	Aufstellen von Blumenkübel, Tröge, Fahrradständer	Stück	Jahr	10,00
04	Lagerung von Gegenständen aller Art	m ²	Tag	1,00
05	Aufgrabungen, bei denen nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht	m ²	Woche	5,00
06	Christbaumverkauf gewerblich	m ²	Woche	2,50
07	Containeraufstellung	m ²	Tag	5,00
08	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	Fahrzeug	Tag	10,00
09	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen bzw. nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, dem Straßenbegleitstreifen (auch	Fahrzeug	Tag	10,00



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Verkehrsraum Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

	Grünstreifen) oder auf Gemeindeflächen			
10	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	Fahrzeug	Tag	15,00
11	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	Fahrzeug	Tag	25,00
12	Filmaufnahmen/ Drehgenehmigungen		Tag	100,00
13	Schilder, zeitl. befristet, Hinweisschilder aus besonderem Anlass, Gehwegstopper, mobile Werbeträger/-einrichtungen wie Kundenstopper, Werbefigur, Werbesäule, Werbsegel, Spruchbänder	Stück	Monat	10,00
14	Informations- und Aktionsstände (gewerbliche Nutzung)	m ²	Tag	10,00
15	Auslagekästen, Schaukästen, Schaufenstern	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	25,00
16	Automaten/Warenautomaten	m ²	Jahr	40,00
17	Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken	m ²	Monat	10,00
18	Werbeständer stationär	m ²	Tag	10,00
19	Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständen, etc.)	m ²	Monat	5,00
20	Zeitungsverkaufsstände	Stück	Monat	10,00
21	Stehtische bei Gewerbebetrieben	Stück	Tag	10,00



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Verkehrsraum Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

22	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbisswagen	Stück	Tag	10,00
23	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen	m ²	Jahr	60,00
24	Sektempfang		Tag	40,00
25	Zirkus		Tag	100,00
26	Veranstaltungen		Tag	200,00
27	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	Tag	5,00 – 500,00

Tutzing, 16.12.2025

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister